



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 25. Januar 2019

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 läuft Ende 2022 aus. Die Umsetzung und Zielerreichung darüber hinaus ist nicht gewährleistet. Daher ist der Bundesrat angehalten, konkrete Vorschläge hinsichtlich der Sicherstellung der Finanzierung erneuerbarer Kraftwerke zu machen. In der vorliegenden Revision des StromVG fehlen aber Anreize für den Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien.

In der Revision des StromVG werden Anreize zum Erhalt der Winterstromproduktion gefordert, da diese mit dem Wegfall des Atomstroms abnimmt. Berechnungen zeigen, dass Photovoltaik heute die günstigste Art ist, auch im Winterhalbjahr Strom zu produzieren. In der Vorlage wird diesem Thema aber keine Beachtung geschenkt. Unabhängig von der Möglichkeit und der Dauer potenziell kritischer Versorgungslagen im Winterhalbjahr ist in Zukunft ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad der Schweiz mit erneuerbaren Energien anzustreben. Dieser bringt nebst Versorgungssicherheit erhebliche inländische Wertschöpfung und Unabhängigkeit – vor allem auch in ländlichen Regionen.

Die Absatzgarantie für Atomstrom in der Grundversorgung ist inakzeptabel, ein „Green Default“ ist zwingend. Die angestrebte Importstrategie und das Festhalten an einem Strommarktdesign (Energy-Only-Markt), dass die Besonderheiten der zunehmenden Produktion aus Anlagen mit sehr tiefen Grenzkosten (insb. Wind- und Solarkraft) nicht berücksichtigt, ist zu statisch und schafft keine Investitionssicherheit.

Vollständige Strommarktöffnung

- Die Energiewende hat zum Ziel, die Energieversorgung sicher und umweltfreundlich zu machen. Dafür braucht es Investitionen. Eine unkontrollierte Liberalisierung des Strommarkts erschwert diese Investitionen. Die Erfahrungen der europäischen Nachbarländer zeigen die Ineffizienz eines liberalisierten Strommarkts deutlich auf. Der Strom ist kein normales Marktgut, denn dieser muss zu jedem Zeitpunkt und ohne Einschränkung für alle Menschen zur Verfügung stehen. Die Energieversorgung muss als Service public begriffen werden. Darum ist es logisch, dass es in diesem Bereich auch künftig eine öffentliche und demokratische Kon-

trolle braucht. Eine solch zentrale Infrastruktur und Dienstleistung kann nicht dem Markt überlassen werden.

- Falls im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen auch ein Stromabkommen mit der EU auf den Tisch kommt, muss dieses für die SP an klare Bedingungen geknüpft sein: Zuerst braucht es Korrekturmechanismen, um Investitionen in erneuerbare Energien zu ermöglichen und so deren Effizienz zu verbessern und deren Marktstellung zu stärken. Ohne Investitionssicherheit wird es mit der Energiewende nicht vorangehen. Ausserdem müssen die grossen Infrastrukturen in den Bereichen Energieproduktion, -verteilung und -speicherung zwingend in öffentlicher Hand bleiben. Und schliesslich braucht es flankierende Massnahmen, um die Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals zu schützen.

Speicherreserve

- Im Grundsatz begrüssen wir die Schaffung einer Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen. Diese soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, welche die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben (vgl. Bemerkungen zu Art. 8a). Da im Vorschlag die Reserve sehr wasserkraftlastig scheint, ist eine Umbenennung in „Energiereserve“ anstatt „Speicherreserve“ zu prüfen.

Die SP lehnt die vollständige Strommarktliberalisierung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Über eine vollständige Strommarktöffnung kann nur diskutiert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Stromabkommen mit der EU tritt in Kraft und garantiert, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz durch eine gleichberechtigte Integration ins europäische Stromnetz verbessert wird.
- Die Produktion von inländischem sauberem Strom wird über faire Preise langfristig gesichert und damit konkurrenzfähig.
- Alle grossen Infrastrukturanlagen zur Produktion, Durchleitung oder Speicherung von Elektrizität werden erhalten und bleiben im Besitz der Öffentlichkeit.

In einem geöffneten Markt sollten zudem folgende Grundsätze gelten:

- **Erhalt der Wahlfreiheit in der Grundversorgung:** Alle Kundinnen und Kunden sollten auch in einem vollständig geöffneten Markt jederzeit die Möglichkeit haben, genügend Strom zu angemessenen Preisen bei ihrem lokalen Netzbetreiber zu beziehen zu können.
- **Flankierende Massnahmen zum Schutz des Personals:** Es soll verhindert werden, dass die Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals (insb. bei kleinen Elektrizitätsversorgungsunternehmen) als Folge der Marktöffnung unter Druck kommen.

2. Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

- Die Definition von „Endverbraucher“ bleibt bestehen und damit die Ausnahmeregelung für Pumpspeicherkraftwerke. Die Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken bleibt damit bestehen. Entweder werden sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit oder die Ausnahmeregelung wird auch auf andere Techniken (insb. Batterien) ausgeweitet. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Art. 6 Abs. 1

- Auch wenn der Markt ganz geöffnet wird, braucht es noch eine Grundversorgung. Die Energieversorgung ist Teil des Service public.

Art. 6 Abs. 2

- Wir begrüssen, dass die Grundversorgung zu 100 % aus einheimischer Energie bestehen soll. Ungenügend ist hingegen, dass sie nur „überwiegend“, sprich zu mindestens 50 %, auf erneuerbarer Energie beruht. Damit werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen. Die Grundversorgung muss einem „Green Default“ entsprechen.

chend und zu 100 % aus einheimischer, erneuerbarer und umweltfreundlicher Energie bestehen. Dies soll nicht erst in der Verordnung, sondern bereits im Gesetz festgelegt werden. Dabei sollen nicht die Ausbauziele gem. Art. 2 EnG massgebend sein, wie im Bericht erwähnt, sondern die übergeordneten Ziele der Energiestrategie 2050, die eine 100 % erneuerbare und umweltfreundliche Stromversorgung vorsehen.

- Wir schlagen folgende Änderung vor: *„Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer ~~sowie überwiegend~~ ~~oder ausschliesslich~~ erneuerbarer Energie beruht, welche die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen vollständig umgesetzt haben.“*

Art. 6 Abs. 3

- Wir lehnen das Modell des Vergleichsmarktpreises ab. Denn solange kein Strommarktmodell vorliegt und der Vergleichsmarktpreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau umweltfreundlicher erneuerbarer Energien. Der „geeignete Referenzmassstab“ für angemessene Strompreise soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbarem Strom weiterhin an den Gestehungskosten abzüglich allfälliger Unterstützungen orientieren. Zudem soll dieser auch privat oder genossenschaftlich betriebene Erzeugungsanlagen berücksichtigen. Die Berechnung der Referenzgestehungskosten soll dabei zwischen Stromqualitäten gemäss ihrer Erzeugungsart/Technologie (Wasser, Wind, PV, Biomasse) und ihren Umweltauswirkungen (Strom, der nach anerkannten ökologischen Kriterien wie „green hydro“¹ oder „naturemade star“² zertifiziert ist), differenzieren.

Art. 6. Abs. 4

- Dieser Artikel soll mit einem neuen Artikel zur Differenzierung der Stromqualitäten ergänzt werden:

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:

a. die Grundsätze für die Ermittlung der Referenzpreise ~~Vergleichsmarktpreise~~;

*b. **(neu) die Differenzierung der Stromqualitäten gemäss ihrer Umweltauswirkungen und Zertifizierung nach anerkannten ökologischen Kriterien.***

- Der bisherige *Bst. b* gemäss Vorschlag des Bundesrates entfällt, wenn der den Mindestanteil der erneuerbaren Energie am Standardelektrizitätsprodukt 100 % beträgt (siehe Anmerkung zu Art. 6 Abs. 2)

Art. 8a (Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen)

- Die Schaffung einer Speicherreserve wird im Grundsatz begrüsst. Diese soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben.
- Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Sanierungspflicht auch im Falle von Wasserkraftwerken, die an der Reserve teilnehmen, gilt. Eine bereits erfolgte Schwall-Sanierung darf nicht durch den Abruf der Reserve in Frage gestellt werden.
- Unverständlich ist, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität erst später „allenfalls“ vom Bundesrat die Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve erhalten sollen (*Abs. 6 Bst f*). Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Art. 12 (Information und Rechnungsstellung)

- Bei *Abs. 1* ist ein zusätzlicher Punkt (*Bst. g (neu)*) anzufügen, nämlich die Rücklieferatarife für eingespiessenen Strom. Dieser ist für alle Produzenten im Netzgebiet relevant.
- Bei *Abs. 2* besteht eine gewisse Redundanz zu *Art. 9 Abs. 3 Bst b* EnG bzw. *Art. 4* EnV. Im Grundsatz befürworten wir grösstmögliche Transparenz. Anbieter von Elektrizität sollen die gleichen Angaben machen müssen wie die Netzbetreiber für die Grundversorgung.

¹ Siehe dazu: <https://www.naturemade.ch/de/naturemade-star-zertifizierung-von-wasserkraftwerken.html>.

² Das Gütesiegel „naturemade“ steht für Schweizer Energie aus erneuerbaren und ökologischen Quellen, die mit Rücksicht auf die Natur erzeugt wird. Das Gütesiegel gibt es in zwei Qualitätsstufen: „naturemade star“ und „naturemade basic“ (siehe dazu: <https://www.naturemade.ch>).

Art. 13a Abs. 1 Bst. b

- Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind die Wechselbedingungen wichtig. Sie sollten, ähnlich wie bei Krankenkassen, einfach gehalten sein (z. B. Jahresverträge mit fixem Kündigungstermin). In diesem Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die ZEV (Art. 17 EnG) anzupassen: es gilt den Umgang zu regeln, wenn Mitglieder eines ZEV diesen verlassen wollen.

Art. 14 Abs. 3bis

- Vorbemerkung: Bisher war der Mindestanteil der Arbeitskomponente auf Verordnungsebene geregelt (Art. 18 Abs. 3 StromVV: mind. 70 % nicht-degressiver Arbeitstarif). Die Regelung auf Gesetzesebene macht die Handhabung unflexibler. Für neue Tarifmodelle (z.B. Cluster-Tarife) ist möglicherweise eine rasche Anpassung und damit die Regelung auf Verordnungsebene wünschenswert.
- Eine Absenkung des Mindestanteils am Arbeitstarif (gem. Bst. a) ist ein Schritt in die falsche Richtung. Damit werden Anreize für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch geschmälert, was der Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 1), dem StromVG (Art. 14 Abs. 3 Bst. e) sowie dem Verursacherprinzip widerspricht. Die Aussage in der Erläuterungen, wonach Leistungstarife prinzipiell verursachergerechter seien, ist nicht korrekt.³ Es werden Kosten verrechnet, ohne dass der effektiven Beanspruchung der Netze Rechnung getragen wird. Im Verteilnetz gleichen sich die maximalen Lasten durch Ungleichzeitigkeitseffekte aus. Viel entscheidender als die beanspruchte Maximalleistung ist der Zeitpunkt und die Dauer der beanspruchten Leistung bzw. die Energie, die zu Spitzenlastzeiten fließt. Für eine kostengerechte Anlastung von Netzkosten eignet sich die Einteilung in zeitlich differenzierte Tarife (Hoch- und Niedertarif) viel besser als die Messung individueller installierter oder beanspruchter Leistung. Smart-Meter ermöglichen solche stärker differenzierten Tarife, es sind tages- und jahreszeitlich variierende Arbeitstarife denkbar.
- Besonders betroffen von dieser Regelung sind die Besitzer von Produktionsanlagen mit Eigenproduktion, die in der Regel reduzierte Netzbezüge aufweisen. Die Auswirkungen sind auch im Sinne der Energiestrategie negativ, denn die Rentabilität von Solaranlagen verschlechtert sich und es werden jene Produzenten bestraft, die das Netz gerade am Mittag, also im Lastmaximum wirksam entlasten. Auch hier zeigt sich ein klarer Widerspruch zum Verursacherprinzip. Mit der schlechteren Rentabilität der Solaranlagen sinkt auch der ohnehin viel zu geringe Zubau an Photovoltaik-Neuanlagen. Diese Änderung im StromVG, welche den Zielen der Energiestrategie widerspricht, ist umzukehren: Der Mindestanteil nicht-degressiver Arbeitstarif ist im Sinne der Energiestrategie auf 100 % zu erhöhen.
- In Bst. b wird eine Ausnahme festgelegt, von der in den nächsten 10 Jahren potenziell die meisten Endverbraucher betroffen sein können, weil Leistungsmessungen dank Smart-Meter zum Standard werden. Die Einschränkung, dass „Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent“ stellt nicht sicher, dass es im Einzelfall nicht doch zu einer Schlechterstellung kommt. Da potenziell alle Eigenverbraucher betroffen sind, könnte sich das bremsend auf die Entwicklung von Eigenverbrauchsanlagen auswirken und damit die Ziele der Energiestrategie 2050 torpedieren.

Zu Art. 15 (und den zugehörigen Erläuterungen auf S. 33 im Bericht)

- Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen. Es ist Realität, dass Strom nicht nur von „oben“ nach „unten“ fließt. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

³ Siehe dazu:

https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Medien/Rechsteiner_Diskriminierende_Tarifstrukturen_Zusammenfassung.pdf oder ausführlicher: https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Rechsteiner_Diskriminierende_Tarifstrukturen_final_20160219_-_rev.20170104.pdf.

Art. 17a (Zuständigkeit für die Messung)

- Mit dieser Regelung entfällt die Überwälzung der Messkosten für Produzenten auf die Netzegebühren; es bedeutet ein finanzieller Nachteil für neue Anlagen. Die Zustimmung einer Liberalisierung kommt bei uns nur in Frage, wenn keine Nachteile für Produzenten entstehen. Entweder muss eine Lösung gefunden werden, wie die Messkosten gewälzt werden können, auch wenn ein Dritter beauftragt wird oder es bleibt beim Monopol. Letzteres soll reguliert werden, so dass der Allgemeinheit keine unverhältnismässigen Kosten aufgebürdet werden.

Art. 20, Abs. 2, Bst. b

- Wir begrüssen ausdrücklich den Satz „*Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung*“. Damit können energievernichtende Technologien und Konzepte vermieden werden und es werden Anreize für nachhaltige Energieumwandlungs- und Speicherprojekte geschaffen.
- Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass auch Fehlentwicklungen auf der Erzeugerseite berücksichtigt werden sollten. Um die Energievernichtung gegenüber der Speicherung nicht zu benachteiligen, schlagen wir folgende Änderung vor: „[...] und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig berücksichtigt sie~~ **Sie berücksichtigt** dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.“

Art. 22a, Abs. 2

- Wir schlagen vor, den Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht, als zusätzlichen Bereich aufzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz